

Protokollauszug der Niederschrift  
der 100. Sitzung des FA VB/G der deutschen Feuerwehren  
am 26. und 27. Februar 2019 in Mönchengladbach

## TOP 7.2 „Kalte“ Pyrotechnik in Versammlungsstätten [Herr Gesk]

V

Diskussion:

Die zugesandten Videos belegen, dass insbesondere bei einer Verwendung innerhalb von dicht gedrängten Personen eine Gefährdung durch Hitze und Rauch besteht.

Herr Kattge bietet an, die Produkte durch den Leiter des Kampfmittelräumdienstes der Feuerwehr Hamburg bewerten zu lassen.

Nachrichtlich die Bewertung durch Herrn Bodes, BF Hamburg:

*Der Begriff „kalte Pyrotechnik“ hat seinen Ursprung aus Dänemark. Dort hat ein dänischer Pyrotechniker „Pyro-Fackeln“ auf den Markt gebracht, die versuchsweise in dänischen Fußballstadien erlaubt werden sollen.*

*Diese Pyrofackeln entsprechen in Deutschland den pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater der Kategorie T1. Dies ist die Kategorie mit dem geringsten Auflagenpotential für diese Art von Gegenständen.*

*Damit unterliegen diese Pyro-Fackeln dem SprengG und insbesondere der 1. SprengV.*

### Technik

*Technisch gesehen handelt es sich um Gegenstände, die auf der Basis von schwach nitrierter Nitrocellulose hergestellt werden. Die Abbrandtemperatur liegt dabei zwischen ca. 200° Celsius und 450° Celsius.*

*Damit liegen diese deutlich unter den sogenannten herkömmlichen „Bengalos“ (Handfackel, rot).*

*Diese „Bengalos“ haben als entscheidendem Bestandteil Magnesium und erzeugen bei einem Abbrand eine Temperatur von mehr als 2.000° Celsius und stellen ein Problem beim Ablöschen dar, da diese nicht mit Wasser gelöscht werden können.*

*Die „Bengalos“ werden z. Zt. rechtswidrig in vielen Fußballstadien in Deutschland von den Zuschauern abgebrannt.*

*Die Pyrofackeln brennen mit einer ca. 20 bis 30 cm langen Flamme ab und erzeugen dabei geringen Rauch, der aber belastend auf den Menschen wirkt. Auf Grund der entstehenden Hitzentwicklung am Produkt wird es regelhaft an einer ca. 1 m langen Holzlatte zum Abbrand kommen.*

*Durch Farbeffekte kann es zu höheren Temperaturen und zu vermehrtem Funkenabgang führen.*

*Die silberne Variante besitzt die niedrigste Abbrandtemperatur und den geringsten Funkenabgang.*

*Die Pyro-Fackeln können leicht mit Wasser abgelöscht werden.*

### SprengG/1.SprengV

Die zur Debatte stehenden Gegenstände fallen unter den Begriff „Explosionsgefährliche Stoffe“ und werden nach ihrem Verwendungszweck als „pyrotechnische Gegenstände“ bezeichnet.

Gem. der 1. SprengV würden diese Gegenstände unter die Kategorie T1 fallen. Diese sind für den Erwerb mit der Altersbeschränkung 18 Jahre versehen.

Die Gegenstände unterliegen der Zulassungspflicht und müssen gekennzeichnet sein. (Weiteres: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum SprengG Ziffer 5 „Zulassung“)

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T1 sind gem. § 3 SprengG (Begriffsbestimmung) Punkt 6 Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen in Innen- und Außenbereich, bei Film, Fernsehproduktionen oder für eine ähnliche Verwendung.

Dieser Paragraph schränkt somit die Verwendungsmöglichkeit auf die o. a. Bereiche ein.

Der § 24 SprengG stellt eine Schutzvorschrift dar und gibt vor, dass die Gebrauchsanleitung des Gegenstandes weitere verpflichtende Einschränkungen enthalten kann und zwanghaft einzuhalten sind. Dies dient der Sicherheit vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter.

In diesem Zusammenhang sieht die 1. SprengV § 18 (4) vor, dass Hersteller die pyrotechnischen Gegenstände für Bühne und Theater zusätzlich mit folgenden Angaben kennzeichnen müssen:

„Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T1 ist ggf. die Angabe **nur zur Verwendung im Freien** und einen **Schutzabstand**“ zu ergänzen.

In Hamburg gilt die VStättVO und sieht im Teil 4 Betriebsvorschriften Abschnitt 2 Brandverhütung § 35 vor, dass grundsätzlich das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen verboten ist. Lediglich wenn das Verwenden in der Veranstaltung begründet ist, dürfen von einer nach dem Sprengstoffrecht geeigneten Person (Pyrotechniker), bestimmungsgemäß pyrotechnische Gegenstände verwendet werden.

Auszug VStättVO § 35

(2) <sup>1</sup> In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. <sup>2</sup> § 17 Absatz 1 bleibt unberührt. <sup>3</sup> Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. <sup>4</sup> Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

### Wertung

Aus hiesiger Sicht stellt die kalte Pyrotechnik kein ungefährliches Produkt dar.

Eine Verwendung in Fußball-Stadien ist aus technischen Gründen, aber vor allen Dingen aus rechtlichen Gründen zu versagen.

Die Hitzeentwicklung beim Abbrand der Pyrofackel wird bei Berührung durch eine Person Schädigungen hervorrufen. Lediglich ganz bestimmte T1- Gegenstände sind so aufgebaut, dass bei Berührung keine Schädigungen hervorgerufen werden. Die Verwendung der Pyrofackel erfolgt regelgemäß auf Grund der Hitzeentwicklung mittels einer ca. 1 m langen Holzlatte. Um dann Schädigungen der verwendungsberechtigten Personen zu vermeiden, ist

*ein Schutzabstand (hier 1 m) einzuhalten. Der Abbrand erfolgt auf einer Freifläche. Die entstehenden Rauchgase sind mind. gesundheitsgefährdend und dürfen nicht eingeatmet werden.*

*Der Abbrand dieser pyrotechnischen Gegenstände durch Jedermann wäre nicht mit dem geltenden Recht (SprengG/1.SprengV) vereinbar.*

*Vorgesehen sind die Pyrofackeln für die Verwendung bei Theater und Bühne und nicht in Fußballstadien.*

*Die Gebrauchsanleitungen geben verpflichtend Auskunft über die zugelassene Verwendung und über die Schutzmaßnahmen. Den Abbrand zum Vergnügungszweck für Jedermann sehen diese pyrotechnischen Gegenstände dabei nicht vor. Die Gebrauchsanleitungen sind verpflichtend.*

*Hier könnte es erforderlich werden, jede einzelne Gebrauchsanleitung zu prüfen und zu werten.*

*Die VStättVO verbietet den Abbrand von pyrotechnischen Gegenständen.*

*Der Kampfmittelräumdienst hat diese pyrotechnischen Gegenstände im Bestand und bietet an, in einem Versuchsaufbau deren Wirkung und Gefahren darzustellen.*